

Anpassungen Anlagerichtlinien / Prospekte / Konditionen per 30.09.2023

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 14.09.2023 die nachfolgenden Änderungen beschlossen.

Die vollständigen Anlagerichtlinien, Prospekte und Konditionen finden sie unter www.swisslife.ch/anlagestiftung «Rechtliche Dokumente» bzw. die Änderungen unter «News».

Anlagerichtlinien (Auszug)

Art. 1 Allgemeines

3. Die der Stiftung anvertrauten Gelder werden stets sorgfältig und fachmännisch unter Beachtung der Grundsätze Sicherheit, Ertrag und Liquidität angelegt. Es ist eine angemessene Risikoverteilung im Rahmen der Fokussierung der Anlagegruppen sicherzustellen.
 - a) *Liquide Mittel*
Als liquide Mittel gelten flüssige Mittel (Guthaben auf Sicht und auf Zeit), die bei Notenbanken und erstklassigen Banken angelegt werden und direkte Geldmarktanlagen sowie indirekte Geldmarktanlagen, wie beispielsweise Geldmarktfonds. Flüssige Mittel, direkte und indirekte Geldmarktanlagen können in Schweizer Franken und denjenigen Währungen gehalten werden, in denen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Liquide Mittel sind in allen Anlagegruppen zulässig. Flüssige Mittel und Anlagen mit Geldmarktcharakter mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr werden bei Staaten, Notenbanken und erstklassigen Banken angelegt. Sie können in Schweizer Franken und denjenigen Währungen gehalten werden, in denen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.
 - g) *Anlagegruppen mit Nachhaltigkeitsbezug*
Bei der Verwaltung von ESG-Anlagegruppen (ESG: Environmental, Social, Governance) werden Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien («ESG-Kriterien») in den Risikomanagement- und Anlageprozess integriert. Überdies werden beim Portfolioaufbau nichtfinanzielle Überlegungen berücksichtigt, indem definierte ESG-Ziele mit der Absicht, überwacht werden ESG-Eigenschaften zu fördern und das Nachhaltigkeitsrisiko zu mindern. Die Umsetzung der ESG-Kriterien kann über kollektive Anlagen erfolgen.

Art. 14 Aktien Ausland ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird vorwiegend in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Es dürfen bis maximal 2% des Vermögens in Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz angelegt werden. ~~ESG-Kriterien sind zu berücksichtigen. Nachhaltigkeitsaspekte wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG-Kriterien») werden im Anlageprozess systematisch berücksichtigt.~~ Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.

Art. 15 Aktien Ausland ESG Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird vorwiegend in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Es dürfen bis maximal 2% des Vermögens in Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz angelegt werden. ~~ESG-Kriterien sind zu berücksichtigen. Nachhaltigkeitsaspekte wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG-Kriterien») werden im Anlageprozess systematisch berücksichtigt.~~ Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.

Art. 16 Aktien Global ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe investiert global in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, wobei ~~ESG-Kriterien zu berücksichtigen sind. Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien («ESG-Kriterien») systematisch im Anlageprozess berücksichtigt werden. Dabei werden sowohl im Anlageprozess werden Unternehmen sowohl mittels Positivscreening als auch mittels Negativscreening Unternehmen~~ ausgewählt resp. ausgeschlossen. So werden Unternehmen mit einem ESG-Rating von «CCC» und einer roten Kontroversen-Flag gemäss der MSCI-Methodik ausgeschlossen, sofern für diese keine «Active Stewardship» besteht. Im Weiteren werden Hersteller von kontroversen Waffen, Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Einnahmen aus dem Abbau und Handel von Kraftwerkskohle erzielen, Unternehmen, die aus Ländern stammen, die auf der schwarzen Liste der FATF (Financial Action Task Force) stehen, und Unternehmen, die auf der UN Global Compact Failure List aufgeführt sind, sofern für diese keine «Active Stewardship» besteht, ausgeschlossen. Zusätzlich wird bis maximal 35% des Anlagevermögens in dedizierte Impact-Strategien investiert, wobei in Unternehmen investiert wird, die zur Erreichung verschiedener Nachhaltigkeitsziele («Sustainable Development Goals») der Vereinten Nationen beitragen.

Art. 18 Aktien Emerging Markets ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird vorwiegend in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in Entwicklungsländern investiert. ~~ESG-Kriterien sind zu berücksichtigen. Nachhaltigkeitsaspekte, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG-Kriterien») werden im Anlageprozess systematisch berücksichtigt.~~ Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
6. Gestützt auf Art. 26a Abs 1 Bst. b ASV weisen einzelne Gesellschaften in Abweichung von Art. 54a BVV 2 ein Gewicht von mehr als 5% des Vermögens der Anlagegruppe auf. ~~Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Die Begrenzung darf in Abweichung von Art. 54a BVV 2 überschritten werden, wenn die Gesellschaft in der Benchmark vertreten ist. Allerdings darf dabei das Gewicht der Gesellschaft in der Anlagegruppe maximal 5 Prozentpunkte mehr als die entsprechende Benchmarkgewichtung betragen.~~
7. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens der Anlagegruppe in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft (Gegenparteirisiko) angelegt werden.
8. ~~Benchmarkfremde Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt. Benchmarkfremde Gesellschaften werden eingesetzt, da dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können, die Liquidität verbessert wird und weil damit ein positiver Effekt auf das Risikoprofil der Anlagegruppe erwartet werden kann.~~

Art. 21 Infrastruktur Global ESG (CHF hedged)

3. Zur Schaffung von Liquiditätsreserven können liquide Mittel, ~~Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds,~~ Obligationen und/oder Schuldverschreibungen bis zu einer Quote von 10% erworben und/oder gehalten werden. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die ~~oben genannten direkten~~ Obligationen ~~anlagen~~ ein Rating von «BBB-» (S&P), «Baa3» (Moody's) oder «BBB-» (Fitch), für die ~~direkten~~ Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von «A-2» (S&P), «P-2» (Moody's) oder «F2» (Fitch).

Art. 22 Infrastruktur Global ESG (EUR)

- Die Anlagegruppe ~~berücksichtigt ESG-Kriterien. beabsichtigt, Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen; hierzu definiert sie die entsprechenden ESG-Kriterien.~~
- Die Anlagegruppe investiert ~~mehrheitlich primär~~ indirekt über kollektive Anlagen (Zielfonds) von Swiss Life ~~Asset Managers~~ in Infrastruktureinrichtungen, wobei bei Bedarf ergänzend auch kollektive Anlagen von weiteren Asset Managern eingesetzt werden können. (...)
- In Direktanlagen in Infrastruktur oder Infrastrukturunternehmen, inkl. Co-Investments (nachfolgend auch: «Direktanlagen») können höchstens ~~35%~~ ~~20%~~ investiert werden, wobei eine einzelne Direktanlage höchstens 5% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen darf. (...)
- Insgesamt dürfen in Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften (inkl. Co-Investments) gemäss Ziff. 9 sowie in Direktanlagen gemäss Ziff. 10 und 11 höchstens ~~35%~~ ~~30%~~ des Anlagevermögens der Anlagegruppe investiert werden.
- Zur Schaffung von Liquiditätsreserven können liquide Mittel, ~~Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds,~~ Obligationen und/oder Schuldverschreibungen bis zu einer Quote von 10% erworben und/oder gehalten werden. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die ~~oben genannten direkten~~ Obligationen ~~anlagen~~ ein Rating von «BBB-» (S&P), «Baa3» (Moody's) oder «BBB-» (Fitch), für die ~~direkten~~ Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von «A-2» (S&P), «P-2» (Moody's) oder «F2» (Fitch). (...)

Art. 23 Immobilien Schweiz ESG

- Die Anlagegruppe ~~berücksichtigt ESG-Kriterien. beabsichtigt, Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen; hierzu definiert sie die entsprechenden ESG-Kriterien.~~
- Kollektive Anlagen sind nur zulässig, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient. ~~Von der Zweckbindung ausgenommen sind Geldmarktfonds.~~
- Zur Liquiditätssteuerung können liquide Mittel gehalten werden. ~~Geldmarktfonds sind beschränkt auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe. Zur Liquiditätssteuerung können nebst Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken und der Post auch Geldmarktanlagen gehalten werden.~~
- Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe ~~ausserdem~~ in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldern mit Domizil in der Schweiz mit ~~einer Laufzeit oder~~ einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb ~~von solchen direkten Forderungspapieren~~ gilt ein «A»-Rating, und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen.
- ~~Sowohl Ebenfalls~~ zur Liquiditätssteuerung ~~als auch bzw.~~ bei fehlenden Anlagemöglichkeiten sind Darlehen mit hypothekarischer Deckung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 BVV 2 (schweizerische Grundpfandtitel) an andere Anlagegruppen mit Direktanlagen in Immobilien in der Schweiz der Anlagestiftung Swiss Life zulässig. Die Laufzeit der Darlehen darf höchstens zwölf Monate betragen. Die Darlehen dürfen höchstens 10% des Nettoinventarwerts (NAV) der Anlagegruppe betragen.

Art. 24 Immobilien Schweiz Alter und Gesundheit ESG

- Die Anlagegruppe ~~berücksichtigt ESG-Kriterien. beabsichtigt, Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen; hierzu definiert sie die entsprechenden ESG-Kriterien.~~
- Kollektive Anlagen sind nur zulässig, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient. ~~Von der Zweckbindung ausgenommen sind Geldmarktfonds.~~
- Zur Liquiditätssteuerung können liquide Mittel gehalten werden. ~~Geldmarktfonds sind beschränkt auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe. Zur Liquiditätssteuerung können nebst Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken und der Post auch Geldmarktanlagen gehalten werden.~~
- Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe ~~ausserdem~~ in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldern mit Domizil in der Schweiz mit ~~einer Laufzeit oder~~ einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb ~~von solchen direkten Forderungspapieren~~ gilt ein «A»-Rating, und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen.
- ~~Sowohl Ebenfalls~~ zur Liquiditätssteuerung ~~als auch bzw.~~ bei fehlenden Anlagemöglichkeiten sind Darlehen mit hypothekarischer Deckung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 BVV 2 (schweizerische Grundpfandtitel) an andere Anlagegruppen mit Direktanlagen in Immobilien in der Schweiz der Anlagestiftung Swiss Life zulässig. Die Laufzeit der Darlehen darf höchstens zwölf Monate betragen. Die Darlehen dürfen höchstens 10% des Nettoinventarwerts (NAV) der Anlagegruppe betragen.
- ~~Während der Zeitdauer von längstens fünf Jahren nach der Erstemission (d. h. bis zum 29.11.2022) kann von den Vorschriften gemäss Ziff. 1, 11, 14, 15 abgewichen werden.~~

Art. 25 Geschäftsimmobiliien Schweiz ESG

- Die Anlagegruppe ~~berücksichtigt ESG-Kriterien. beabsichtigt, Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen; hierzu definiert sie die entsprechenden ESG-Kriterien.~~
- Kollektive Anlagen sind nur zulässig, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient. ~~Von der Zweckbindung ausgenommen sind Geldmarktfonds.~~
- Zur Liquiditätssteuerung können liquide Mittel gehalten werden. ~~Geldmarktfonds sind beschränkt auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe. Zur Liquiditätssteuerung können nebst Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken und der Post auch Geldmarktanlagen gehalten werden.~~
- Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe ~~ausserdem~~ in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldern mit Domizil in der Schweiz mit ~~einer Laufzeit oder~~ einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb ~~von solchen direkten Forderungspapieren~~ gilt ein «A»-Rating, und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen.
- ~~Sowohl Ebenfalls~~ zur Liquiditätssteuerung ~~als auch bzw.~~ bei fehlenden Anlagemöglichkeiten sind Darlehen mit hypothekarischer Deckung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 BVV 2 (schweizerische Grundpfandtitel) an andere Anlagegruppen mit Direktanlagen in Immobilien in der Schweiz der Anlagestiftung Swiss Life zulässig. Die Laufzeit der Darlehen darf höchstens zwölf Monate betragen. Die Darlehen dürfen höchstens 10% des Nettoinventarwerts (NAV) der Anlagegruppe betragen.

Art. 27 Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (CHF)

- Die Anlagegruppe ~~berücksichtigt ESG-Kriterien. Die Anlagegruppe beabsichtigt, Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen; hierzu definiert sie die entsprechenden ESG-Kriterien.~~

Art. 28 Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (EUR)

- Die Anlagegruppe ~~berücksichtigt ESG-Kriterien. Die Anlagegruppe beabsichtigt, Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen; hierzu definiert sie die entsprechenden ESG-Kriterien.~~

Prospekte

In den Prospekten (wo vorhanden) wurden die vorgenannten Anpassungen an den Anlagerichtlinien nachgeführt und terminologische Anpassungen und Vereinheitlichungen, insbesondere in den Kapiteln «Organisation», «Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen», «Gebührenstruktur» sowie «Risikohinweise» vorgenommen. Die Anpassungen an den jeweiligen Prospekten finden Sie im Änderungsmodus unter www.swisslife.ch/anlagestiftung «News».

Konditionen

Ab dem 1.10.2023 gilt für die Anlagegruppen «Immobilien Schweiz ESG», «Immobilien Schweiz Alter und Gesundheit ESG» sowie «Geschäftsimmobiliien Schweiz ESG» eine **Rücknahmekommission von 3.0% zugunsten der Anlagegruppe** (vorher 1.5%).

Zürich, 22. September 2023